

**Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen**

► B

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2125/95 DER KOMMISSION**

**vom 6. September 1995**

**zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für Pilzkonserven ► M2 ————— ◀**

(ABl. L 212 vom 7.9.1995, S. 16)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► <u>M1</u>	Verordnung (EG) Nr. 2723/95 der Kommission vom 24. November 1995	L 283	12	25.11.1995
► <u>M2</u>	Verordnung (EG) Nr. 2405/97 der Kommission vom 3. Dezember 1997	L 332	32	4.12.1997
► <u>M3</u>	Verordnung (EG) Nr. 2493/98 der Kommission vom 18. November 1998	L 309	38	19.11.1998
► <u>M4</u>	Verordnung (EG) Nr. 2858/2000 der Kommission vom 27. Dezember 2000	L 332	59	28.12.2000
► <u>M5</u>	Verordnung (EG) Nr. 2541/2001 der Kommission vom 21. Dezember 2001	L 341	80	22.12.2001
► <u>M6</u>	Verordnung (EG) Nr. 453/2002 der Kommission vom 13. März 2002	L 72	9	14.3.2002
► <u>M7</u>	Verordnung (EG) Nr. 1286/2002 der Kommission vom 15. Juli 2002	L 187	23	16.7.2002
► <u>M8</u>	Verordnung (EG) Nr. 225/2003 der Kommission vom 5. Februar 2003	L 31	10	6.2.2003

Berichtigt durch:

► C1 Berichtigung, ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 34 (2493/98)

**▼B**

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2125/95 DER KOMMISSION**  
**vom 6. September 1995**  
**zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für Pilzkon-**  
**serven ►M2 ————— ◀**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1032/95 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über erforderliche Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Maßgabe des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, unter bestimmten Voraussetzungen ab 1. Juli 1995 gemeinschaftliche Zollkontingente für Konserven von Pilzen der Gattung Agaricus der KN-Codes 0711 90 40, 2003 10 20 und 2003 10 30 zu eröffnen. Daher sind diese Kontingente zu eröffnen und die Bedingungen für ihre Verwaltung festzulegen, wobei ein optimaler Übergang zwischen der am 30. Juni 1995 ausgelaufenen Regelung und der ab 1. Juli 1995 geltenden neuen Regelung zu gewährleisten ist. Hierzu ist es angezeigt, die Durchführungsbestimmungen der ausgelaufenen Regelung zu übernehmen und die traditionellen Zeitpläne für die Einfuhren beizubehalten.

Die Mengen, für die vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1995 Einfuhrlizenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3107/94 der Kommission <sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1032/95 <sup>(5)</sup>, erteilt wurden, belieben sich auf die Gesamtheit der verfügbaren Jahresmenge für China, auf 10 056 Tonnen für Polen, auf 137 Tonnen für Bulgarien sowie auf 551 Tonnen für alle übrigen Lieferländer. Für Rumänien wurde keine Lizenz erteilt. Die Kontingente für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1995 sind daher für die Mengen zu eröffnen, die den für die vorgenannten einzelnen Länder oder Ländergruppen verfügbaren Restmengen entsprechen.

Die einzuführende Menge ist unter Berücksichtigung der traditionellen Handelsströme, neuer Lieferanten und der in den Europa-Abkommen mit Bulgarien <sup>(6)</sup>, Polen <sup>(7)</sup> und Rumänien <sup>(8)</sup> vorgesehenen Präferenzen auf die Lieferländer aufzuteilen.

Die Aufteilung der Einfuhrmenge sollte im Jahresverlauf aufgrund der nach Ablauf des ersten Anwendungshalbjahres vorliegenden Angaben angepaßt werden können. Um eine Unterbrechung des Handels mit einem Lieferland vor Ausschöpfung der Gesamtmenge zu vermeiden, ist eine Reservemenge vorzusehen.

Durch geeignete Bestimmungen ist sicherzustellen, daß der im Gemeinsamen Zolltarif festgesetzte volle Zollsatz auf die Mengen erhoben

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 105 vom 9. 5. 1995, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 328 vom 20. 12. 1994, S. 37.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 105 vom 9. 5. 1995, S. 3.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 323 vom 23. 12. 1993, S. 2.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 348 vom 31. 12. 1993, S. 2.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 81 vom 2. 4. 1993, S. 2.

**▼B**

wird, die über die Zollkontingente hinausgehen. Dabei sind unter anderem die Erteilung der Lizenzen nach Ablauf der zur Mengenkontrolle erforderlichen Frist und die notwendigen Mitteilungen der Mitgliedstaaten zu regeln. Die genannten Bestimmungen sind Ergänzungen zu bzw. Abweichungen von der Verordnung (EG) Nr. 1921/95 der Kommission vom 3. August 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr Lizenzregelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2405/89 und (EWG) Nr. 3518/86<sup>(1)</sup> sowie der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhr lizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1199/95<sup>(3)</sup>.

Es ist erforderlich, zwischen den traditionellen und den neuen Einführern zu unterscheiden, bestimmte Kriterien betreffend den Status der Antragsteller und die Verwendung der zugeteilten Lizenzen festzulegen und die jeder Kategorie von Marktteilnehmern zukommenden Mengen gerecht aufzuteilen.

Es empfiehlt sich eine Aufteilung auf die traditionellen Einführer, die sich auf die eingeführten Mengen und nicht die erteilten Lizenzen stützt. Aus Verwaltungsgründen sollte jedoch eine Übergangszeit beibehalten werden, wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 3107/94 vorgesehen war.

Um die ordnungsgemäße Nutzung der Kontingente zu gewährleisten, ist von den Mitgliedstaaten regelmäßig mitzuteilen, für welche Mengen die Lizenzen nicht verwendet worden sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen den Stellungnahmen des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

**▼M6***Artikel 1*

(1) Die in Anhang I aufgeführten Zollkontingente für Konserven von Pilzen der Gattung Agaricus der KN-Codes 0711 51 00, 2003 10 20 und 2003 10 30 werden gemäß den Durchführungsbestimmungen dieser Verordnung eröffnet.

(2) Der anzuwendende Wertzollsatz beträgt 12 % für die Erzeugnisse des KN-Codes 0711 51 00 (laufende Nummer 09.4062) und 23 % für die Erzeugnisse der KN-Codes 2003 10 20 und 2003 10 30 (laufende Nummer 09.4063). Für die vorgenannten Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien (laufende Nummer 09.4725) oder Rumänien (laufende Nummer 09.4726) beträgt dieser Satz jedoch einheitlich 8,4 %.

**▼B***Artikel 2*

(1) Für jede Einfuhr im Rahmen der in Artikel 1 genannten Kontingente muß eine gemäß dieser Verordnung erteilte Einfuhr Lizenz vorgelegt werden.

**▼M2**

(2) Was andere Länder als Bulgarien ►M4————◀ und Rumänien betrifft, so werden die Kontingente mit Ausnahme eines Teils, der als Reserve vorgesehen wird, gemäß Anhang I auf die Lieferländer aufgeteilt. Die Aufteilung kann aufgrund der Angaben über die Mengen, für die bis zum 30. Juni Lizenzen erteilt worden sind, geändert werden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 185 vom 4. 8. 1995, S. 10.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 30. 5. 1995, S. 4.

**▼M2****▼M5***Artikel 3*

- (1) Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000<sup>(1)</sup> finden vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen dieser Verordnung Anwendung auf die mit dieser Verordnung eingeführte Regelung.
- (2) Die Einfuhrizenzen sind neun Monate ab dem Tag ihrer tatsächlichen Erteilung im Sinne von Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000, längstens jedoch bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres, gültig.
- (3) Die Sicherheit gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 beläuft sich auf 24 EUR/Tonne Eigengewicht.
- (4) Der Lizenzantrag und die Einfuhrizenz müssen in Feld 8 die Angabe des Einfuhrlandes tragen. In diesem Feld 8 ist die Angabe „Ja“ anzukreuzen. Die Einfuhrizenz ist nur für Erzeugnisse mit Ursprung in dem genannten Land gültig.

**▼B***Artikel 4***▼M2**

- (1) ►M3 ►C1 Die gemäß Anhang I China und den anderen Ländern außer ►M4 ————— ◀ Rumänien und Bulgarien zustehende Gesamtmenge wird zu einem Anteil von: ◀ ◀

- a) ►M3 95 ◀ % den traditionellen Einführern zugewiesen.

„Traditionelle Einführer“ sind Einführer, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3107/94 oder dieser Verordnung in jedem der vorhergehenden drei Kalenderjahre Einfuhrizenzen erhalten und zumindest in zwei der vorgenannten drei Jahren die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse eingeführt haben. Ab dem 1. Januar 1999 muß der Einführer auch den Nachweis erbringen, daß er in dem dem Antrag vorhergehenden Jahr mindestens 100 Tonnen Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates<sup>(2)</sup> ein- und/oder ausgeführt hat;

- b) ►M3 5 ◀ % den neuen Einführern zugewiesen.

„Neue Einführer“ sind andere als die unter Buchstabe a) definierten Einführer, nämlich Wirtschaftsbeteiligte, natürliche oder juristische Personen, einzelne Händler oder Gruppierungen, die in jedem der zwei vorhergehenden Jahren mindestens 50 Tonnen Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 ein- und/oder ausgeführt haben. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen wird bestätigt durch die Eintragung in ein Handelsregister des Mitgliedstaats oder durch einen anderen, vom Mitgliedstaat zugelassenen Nachweis einerseits und den Beleg für die Ein- und/oder Ausfuhr andererseits. Hat ein Einführer dieser Gruppe im vorhergehenden Kalenderjahr Einfuhrizenzen gemäß dieser Verordnung erhalten, so muß er nachweisen, daß er mindestens 50 % der ihm zugeteilten Menge tatsächlich für eigene Rechnung in den Verkehr gebracht hat.

**▼B**

- (2) Die Einführer im Sinne von Absatz 1 müssen bei ihrem Antrag den zuständigen einzelstaatlichen Behörden nachweisen, daß sie die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a) oder b) erfüllen.
- (3) Die zum 15. Oktober jeweils noch verfügbaren Mengen werden unterschiedslos Einführern beider Gruppen zugewiesen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 297 vom 21. 11. 1996, S. 29.

**▼M5**

(4) Abweichend von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 sind die sich aus den Einfuhrliczenzen ergebenden Ansprüche nicht übertragbar.

**▼M2**

(5) ►M3 Für Länder außer Bulgarien ►M4 ————— ◀ und Rumänen ist in Feld 20 der Einfuhrliczenzanträge je nach Fall ◀ eine der nachstehenden Angaben einzutragen:

- „Lizenz beantragt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2125/95“  
oder
- „Lizenz beantragt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2125/95“.

**▼M3***Artikel 5*

(1) Die Lizenzanträge eines traditionellen Einführers im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) dürfen sich pro Halbjahr höchstens auf 75% des Jahresdurchschnitts der in den drei vorhergehenden Kalenderjahren gemäß dieser Verordnung getätigten Einfuhren aus Ländern außer Polen, Rumänen und Bulgarien beziehen.

(2) Die Lizenzanträge eines neuen Einführers im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) dürfen sich pro Halbjahr höchstens auf 8 % der gemäß Buchstabe b) zugeteilten Menge beziehen.

**▼B***Artikel 6***▼M5**

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Mengen, für die Lizenzen im Rahmen der in Artikel 1 genannten Kontingente beantragt worden sind, zu folgenden Zeitpunkten mit:

- jeden Mittwoch für die am Montag und Dienstag eingereichten Anträge,
- jeden Freitag für die am Mittwoch und Donnerstag eingereichten Anträge,
- jeden Montag für die am Freitag der Vorwoche eingereichten Anträge.

Diese Mitteilungen werden je nach Erzeugnis und nach der Kombinierten Nomenklatur aufgegliedert, und es wird zwischen den nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) oder b) beantragten Mengen unterschieden.

**▼B**

(2) Die Einfuhrliczenzen werden am fünften Arbeitstag nach Eingang des Antrags erteilt, sofern die Kommission während dieser Frist keine besonderen Maßnahmen getroffen hat.

(3) Sobald die beantragten Mengen die verfügbare Menge eines Lieferlandes überschreiten, rechnet die Kommission die Übermengen auf die Reserve nach Artikel 2 Absatz 2 an.

(4) Überschreiten die beantragten Mengen nach Anrechnung auf die Reserve die verfügbare Menge, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungssatz für die betreffenden Anträge fest und setzt die Lizenzerteilung für spätere Anträge aus.

*Artikel 7*

Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten regelmäßig über den Stand der Nutzung der Kontingente und gegebenenfalls über deren Ausschöpfung.

**▼B***Artikel 8*

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, für welche Mengen die erteilten Einfuhrlizenzen nicht verwendet wurden, sobald ihnen dies bekannt ist.

**▼M5***Artikel 9*

(1) Artikel 35 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 findet Anwendung.

(2) Für die im Rahmen der Toleranz gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 eingeführten Mengen ist der im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehene volle Zollsatz bei der Einfuhr anzuwenden.

**▼B***Artikel 10*

(1) Die Abfertigung von Pilzen mit Ursprung in China zum freien Verkehr unterliegt den Bestimmungen der Artikel 55 bis 65 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission (¹).

Abweichend von Artikel 57 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung können die zuständigen Behörden im Fall des Verlusts ein Doppel des Originals des Ursprungszeugnisses annehmen.

(2) Die für die Erteilung des Ursprungszeugnisses und des Doppels zuständigen Behörden sind in Anhang II aufgeführt.

**▼M2**

(3) Gemäß Protokoll Nr. 4 der Europa-Abkommen werden die Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien ►M4————◀ und Rumänien auf Vorlage der von den Behörden dieser Länder ausgestellten Bescheinigung EUR.1 oder einer vom Ausführer ausgefertigten Erklärung auf der Rechnung zum freien Verkehr in der Gemeinschaft abgefertigt.

**▼B***Artikel 11*

(1) Die Einfuhrlizenzen müssen in Feld 24 folgenden Vermerk in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft tragen:

- „Derecho de aduana ... % — Reglamento (CE) nº 2125/95“,
- „Toldsats ... % — forordning (EF) nr. 2125/95“,
- „Zollsatz ... % — Verordnung (EG) Nr. 2125/95“,
- „Δασμός ... % — Κανονισμός (EK) αριθ. 2125/95“,
- „Customs duty ... % — Regulation (EC) No 2125/95“,
- „Droit de douane: ... % — Règlement (CE) nº 2125/95“,
- „Dazio: ... % — ... Regolamento (CE) n. 2125/95“,
- „Douanerecht: ... % — Verordening (EG) nr. 2125/95“,
- „Direito aduaneiro: ... % — Regulamento (CE) nº 2125/95“,
- „Tulli ... prosenttia — Asetus (EY) N:o 2125/95“,
- „Tull ... % — Förordning (EG) nr 2125/95“.

**▼M2**

(2) In Feld 8 des Lizenzantrags und der Einfuhrlizenz ist das Ursprungsland anzugeben und „Ja“ anzukreuzen.

(¹) ABl. Nr. L 253 vom 11. 10. 1993, S. 1.

**▼B***Artikel 12*

- (1) Der Inhaber einer Einfuhr Lizenz kann eine Änderung des KN-Codes beantragen, auf den eine Lizenz ausgestellt war, vorausgesetzt
- der Antrag betrifft einen der anderen in Artikel 1 genannten KN-Codes,
  - der Antrag wird unter Beifügung der ursprünglichen Lizenz sowie aller Teillizenzen bei der Behörde eingereicht, die die ursprüngliche Lizenz erteilt hat.
- (2) Die Behörde, die die ursprüngliche Lizenz erteilt hat, verwahrt die ursprüngliche Lizenz und alle Teillizenzen und erteilt eine Ersatzlizenz und gegebenenfalls eine oder mehrere Ersatzteillizenzen.
- (3) Die Ersatzlizenz und gegebenenfalls die Ersatzteillizenz bzw. lizenzen müssen
- für eine nach der ursprünglichen Lizenz noch verfügbare Erzeugnismenge erteilt werden;
  - in Feld 20 die Nummer und das Datum der ursprünglichen Lizenz tragen;
  - in den Feldern 13, 14 und 15 die Angaben für das betreffende neue Erzeugnis tragen;
  - in Feld 16 den neuen KN-Code tragen;
  - in den übrigen Feldern dieselben Angaben tragen wie die ursprüngliche Lizenz, insbesondere dasselbe Ablaufdatum.
- (4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die Angaben über eine Änderung des KN-Codes bereits erteilter Einfuhr lizenzen mit.

*Artikel 13*

Die Verordnung (EG) Nr. 3107/94 wird aufgehoben.

Für die ab dem 1. Juli 1995 getätigten Einfuhren auf der Grundlage und während der Gültigkeitsdauer der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3107/94 erteilten Einfuhr lizenzen mit Befreiung vom Zusatzbetrag entspricht die Einfuhrabgabe dem in Artikel 1 genannten Wertzoll.

*Artikel 14*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

**▼M4***ANHANG I***AUFTeilung gemäß artikel 2 in tonnen (abtropfge-  
wicht)**

Lieferland	Vom 1. Januar bis 31. Dezember jedes Jahres
Bulgarien	1 750
Rumänien	500
China	22 750
Andere	3 290
Reserve	1 000
Insgesamt	29 290

**▼M8***ANHANG II*

Liste der chinesischen Behörden, die für die Ausstellung der Ursprungszeugnisse gemäß Artikel 10 Absatz 1 zuständig sind:

- General Administration of Quality Supervision
- Entry-exit Inspection and Quarantine Bureau of the People's Republic of China in:

Beijing	Jiangxi	Shenzhen
Shanxi	Zhuhai	Ningxia
Inner Mongolia	Sichuan	Tianjin
Hebei	Chongqing	Shanghai
Liaoning	Yunnan	Ningbo
Jilin	Guizhou	Jiangsu
Shandong	Shaanxi	Guangxi
Zhejiang	Gansu	Heilongjiang
Anhui	Qinghai	Hainan
Hubei	Tibet	Henan
Guangdong	Fujian	Xinjiang
Xiamen		Hunan